

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 1. Oktober

1873.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung. Pacetsignaturen betreffend.

Zur Signirung der Pacete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Pacets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Pacets Verwechslungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publicums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Paceten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

#### 2) Bekanntmachung.

Vom 1. October 1873 ab werden bei sämtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Francostempel zu  $\frac{1}{2}$  Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Francostempeln à  $\frac{1}{2}$  Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken besetzt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Ausgegeben in Marienwerder den 2. October 1873.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 3) Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebertich, Weisensfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel u. dergl. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister u. resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Denkschriften, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettschulen und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen,

dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

5. Die Füsilier- der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militairischen Gesetzen.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen selbstdienstbrauchbar zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.
10. Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weisensfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

- a) der Geburts- resp. Taufschein,
- b) Führungs- Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
- c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Bieberich und Weisensfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich, und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanz in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Bieberich und Weisensfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 9. August 1873.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 4) Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Januar 1852 (A. B. pro 1852 S. 14, 15) wird hierdurch in Betreff der Bestimmungen, welche beim Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften von den mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden zu beobachten sind, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes angeordnet.

1. Zur Gültigkeit einer ortspolizeilichen Straf-Verordnung ist erforderlich:

- a. daß darin ausdrücklich auf den § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Bezug genommen und die Verordnung als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet ist;

- b. daß die Strafe innerhalb des zulässigen Betrages von 3, resp. 10 Thlr. dergestalt angedrohet ist, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum, oder nur ein Maximum angegeben wird. Soll das Strafmaaß die Summe von 3 Thlr. übersteigen, so ist die dazu erforderliche Genehmigung der Bezirks-Regierung vorher nachzusehen und in dem Erlasse ausdrücklich zu bemerken, daß diese Genehmigung erteilt worden;

- c. daß die Verkündigung entweder durch Aufnahme der ganzen Verordnung in das Kreisblatt, oder durch öffentlichen Ausruf erfolgt; in welchem letzteren Falle aber die Verordnung nur 4 Wochen in Kraft bleibt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist nachträglich in das Kreisblatt aufgenommen worden ist.

d. Bezieht sich die zu erlassende Verordnung auf eine einzelne bestimmte Verlichkeit, wie z. B. das Verbot, einen Weg zu betreten, die Bezeichnung einer Wadestelle und dergleichen, so tritt an die Stelle der Verkündigung durch das Kreisblatt, oder des öffentlichen Ausrufes die Aufstellung einer Tafel an dem betreffenden Orte, deren Inschrift das zu Beobachtende oder zu Unterlassende, sowie die Strafe bestimmt und deutlich enthalten muß.

2. Außerdem ist jede auf Grund des § 5 a. a. D. erlassene ortspolizeiliche Verordnung in dem Geschäftslocale der dieselbe erlassenden Behörde zur Einsicht auszulegen, und durch einen 4 Wochen lang auszuhängenden Aufschlag an den Eingängen zu den betreffenden Geschäftlocalien und an den sonst zur Anheftung öffentlicher Kundmachungen etwa vorhandenen Orten der Erlaß der Verordnung und wo dieselbe eingesehen werden kann, bekannt zu machen.

Die Gültigkeit der ortspolizeilichen Verordnung soll in dessen hiervon nicht abhängen, sondern wird allein durch die Beobachtung der Vorschriften unter 1 bedingt.

3. Von jeder ortspolizeilichen Bekanntmachung, sowie von deren Abänderung oder Aufhebung ist von Seiten der dieselbe erlassenden Behörde in Gemäßheit des § 8 a. a. D. sofort, spätestens aber 8 Tage nach dem Erlasse, sowohl dem Kreis-Landrathe, als der unterzeichneten Regierung Anzeige zu machen.

Der hierher zu richtenden Anzeige sind die Nachweise über die erfolgte Verkündigung beizufügen, und in dem unter d bezeichneten Falle Abschrift der erlassenen Verordnung mit Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

Marienwerder, den 19. September 1873.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 224) werden am 1. Oktober d. J. für die Verwaltung der nachbezeichneten Ostbahnstrecken, nämlich

1. von Dirschau über Königsberg nach Eydtukhnen und
  2. von Berlin über Schneidemühl und Conitz nach Dirschau und von Cüstrin nach Frankfurt a./D.
- Königliche Eisenbahn-Commissionen und zwar für die Strecke ad 1. eine solche zu Königsberg, für die Strecke ad 2. eine solche zu Berlin in Wirkksamkeit treten.

Im höheren Auftrage wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. September 1873.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Einsaßen Schittenhelm zu Brosowo, Kreises Culm, und des Hofbesizers Rudolph Möller zu Kurstein, Kreis Marienwerder, ist die Rogzkrankheit und die roszverdächtige Druse ausgebrochen;

dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Besitzers Lewin in Rudal, Kreises Thorn, und des Einsaßen Wegner in Camin, Kreises Strasburg, erloschen.

Marienwerder, den 16. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Bekanntmachung.**

7) Mit Bezug auf die zur heutigen Nr. 40 des Amtsblatts erschienene, die revidirten Normal-Preise enthaltende außerordentliche Beilage vom 6. September c. wird hierdurch unter Berichtigung unsers Publikandums vom 17. Juni 1872 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem Gesetze vom 27. April 1872 bis zum 31. Dezember 1873 eingeschränkte Frist zur Ablösung von Realberechtigungen der geistlichen und Schul-Institute und frommen und milden Stiftungen durch Vermittelung der Rentenbank, durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Ges.-Samml. S. 356) bis zum 31. Dezember 1874 verlängert worden ist.

Marienwerder, den 30. September 1873.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

8) Die evangelische Kirche in Grummensee (Filiale von Landeck) ist von dem Patrone und der Gemeinde, ohne daß dazu eine äußere Nöthigung vorhanden gewesen wäre, unter Aufwendung bedeutender Mittel im Innern vollständig renovirt worden. Der Patron, Rittergutsbesizer Stendell, hat dazu das ganze Material, der Rittergutsbesizer Holz auf Schönwerder ein baares Geschenk von 50 Thalern und die Gemeinde, unter Zuhilfenahme des Kirchenvermögens im Betrage von ca. 200 Thaler, das Uebrige hergegeben. Außerdem sind der Kirche in Grummensee folgende besondere Geschenke zugeflossen:

1. von dem Patron und der Gemeinde eine neue Orgel (bisher war keine Orgel) für 380 Thaler,
2. von dem Patron, Herrn Rittergutsbesizer Stendell eine Bronze-Krone,
3. von Frau Stendell ein Altarkreuz aus Marmor,
4. von Fräulein Hedwig Stendell eine Decke zu den Abendmahlsgesäßen (schwarz Sammet mit reicher Goldstickerei),
5. von Herrn Rittergutsbesizer Holz auf Schönwerder eine silberne Altartanne;
6. von Frau Rittergutsbesizer Holz eine Altarbekleidung (schwarz Tuch mit Silber),
7. von Fräulein Maria Festtag in Schönwerder eine Decke zu den Abendmahlsgesäßen (Weißstickerei).

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir gern Veranlassung, dem von dem Patron und den Mitgliedern der Filialkirchengemeinde an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinfinn unsere volle Anerkennung zu bezeugen.

Marienwerder, den 20. September 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Bekanntmachung.**

9) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Lözen, mit dem Wohnsitz in dem Kirchorte Widminnen, in

Handwritten notes in the left margin: "verfaßt", "oben", "Königliche Regierung", "Abschrift", "25", "ab", "von", "die", "Herr", "Königliche", "Regierung", "Königliche", "Regierung", "29", "10 79", "ante 3 26".

welchem sich eine Apotheke befindet, ist durch den Tod des bisherigen Kreiswundarztes erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Befähigungs- = Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 8 Wochen bei uns zu melden.

Das etatsmäßige Gehalt der Stelle beträgt 200 Thlr. jährlich.

Gumbinnen, den 22. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Mohrungen, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thlr., außerdem ein Zuschuß aus der Kreis-Kommunal-Kasse von 100 Thlr. jährlich verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vakant geworden.

Wir fordern qualifizierte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 15. November c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 24. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die mit einem Gehalt von 200 Thlr. dotirte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Mogilno soll anderweitig besetzt werden.

Thierärzte I. Klasse können sich unter Einreichung ihrer Atteste um qu. Stelle bei uns bewerben.

Bromberg, den 18. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) **Bekanntmachung.**

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. April d. J. zu Berlin und Königsberg zu errichtenden, der Königlichen Direktion der Ostbahn unterstellten „Königlichen Eisenbahn-Kommissionen“ treten mit dem 1. October d. J. in Function, und wird:

- a. die Königliche Eisenbahn-Kommission in Berlin für die Strecken: Berlin-Schneidemühl-Conitz-Dirschau (excl. Bahnhof Dirschau) und Cüstrin-Frankfurt a. D.,
- b. die Königliche Eisenbahn-Kommission in Königsberg für die Strecke: Dirschau-Königsberg-Cydtkühnen, die Verwaltung und den Betrieb innerhalb ihrer Ressortbefugnisse übernehmen. Von dem obigen Zeitpunkte ab sind alle bezüglichen Anträge an die genannten Kommissionen zu richten.

Denselben steht insbesondere auch die Entscheidung sämmtlicher Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen- und Güter-Verkehr, einschließlich der Reklamationen von Wagenstandgeldern zu, sofern die zu Beschwerden Anlaß gebende Station resp. die Empfangs- oder Versandt-Station in dem erwähnten Verwaltungsbezirke belegen ist, wogegen die Festsetzung der

Fahrpläne, ferner die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifarischen Bestimmungen, die Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahn-Verwaltungen betreffen, sowie die auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 beruhenden Schäden-Ersatz-Ansprüche unserer Cognition unterliegen.

Bromberg, den 25. September 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

13) Se. Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Reichsgeschwornen Hofbesitzer Golinski in Dorposch das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Regierungs-Sekretair Polchau ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, der bisherige Sekretariats-Assistent Kräuter zum Regierungs-Sekretair befördert und der Militair-Anwärter Max Porsch und der Civil-Supernumerar Carl Otto Thiele sind zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der für das neugebildete Königliche Forstrevier Lautenburg ernannte Oberförster Kaldhoff ist zum Forstpolizeianwalt und zwar sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und andern Waldprodukten, als auch rücksichtlich der vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen ernannt worden.

Nachdem der Superintendent Kowalk in Schwetz von der Verwaltung der Kreisschulinspektion über die evangelischen Schulen im Kreise Schwetz — mit Ausschluß der Parodie Schwetz — entbunden, ist diese Inspektion dem Pfarrer Fielitz in Dsche vom 1. December d. J. ab übertragen.

Der Pfarrer Melke zu Driczmin ist auf seinen Antrag von der Lokal-Inspektion über die katholischen Elementarschulen zu Driczmin, Gaski, Schiroslaw, Lnianno, Wentzin und Groddel entbunden und die Inspektion über die genannten Schulen an seiner Stelle dem Rittergutsbesitzer v. Holkenborff in Sinitau übertragen worden.

Der Apotheker Dührberg und der Schuhmachermeister Johann Schülke sind zu Rathmännern der Stadt Jastrow wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn:

Der Stations-Assistent Maties in Raubnitz ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1873 zur Anwendung kommenden Normal-Preise und Normal-Markttorte und der Deffentliche Anzeiger Nr. 40.)